

Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.
- Ehrungsordnung (EO) -

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ehrungen	2
§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten	2
§ 3 Ehrenmitglieder	3
§ 4 Ehrenpräsidenten	3
§ 5 Ehrennadel des SRB für besondere Verdienste	3
Ehrennadel des BDR für besondere Verdienste	4
§ 6 Vereinsjubiläen	4
Schlussbestimmung	4

Anhang Antragsformulare

§ 1 Ehrungen

Der Saarländische Radfahrer-Bund e.V., im nachfolgenden SRB genannt, kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Radsport, für besondere sportliche Erfolge im Leistungs- und Breitensport und für langjährige Mitgliedschaft von Vereins-, Verbandsmitgliedern und Personen folgende Ehrenzeichen verleihen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernennen:

1. Ehrenmitglieder
2. Ehrenpräsidenten
3. Ehrennadel für besondere Verdienste (Silber, Gold)

§ 2 Anträge für Ehrungen, Fristen und Zuständigkeiten

1. Entscheidungen über Ehrungen

- a) Die Entscheidung über Ehrungen zu §1, Ziff. 1 und 2 trifft das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidungsbefugnis auf einzelne Präsidiumsmitglieder delegieren.
- b) Die Anträge für langjährige Mitgliedschaft von Mitgliedern (mindestens 25 Jahre in Vereinen, die in dieser Zeit dem SRB angehört haben) werden vom Antragsteller glaubhaft begründet der SRB Geschäftsstelle zugestellt und abschließend bearbeitet. Die Entscheidung wird dem Antragsteller durch die SRB Geschäftsstelle mitgeteilt.
- c) Abgelehnte Ehrungsanträge, die nicht durch das Präsidium entschieden wurden, können auf schriftlichen Antrag des Antragstellers dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt werden. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- d) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrennadel besteht nicht.

2. Ehrenurkunden

Ehrenurkunden werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Präsidenten unterschrieben.

3. Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen soll entsprechend der Auszeichnung in würdiger Form bei entsprechendem Anlass erfolgen. Die Ehrungen nach § 3 bis § 5 werden grundsätzlich in der Delegiertenversammlung, bzw. im Hauptausschuss vorgenommen.

4. Anträge

- a) Ehrungen des SRB können durch das Präsidium grundsätzlich ohne vorliegenden Antrag vorgenommen werden.
- b) Zur Ehrung vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied des SRB oder Personen durch einen Antrag mittels Formblatt an das Präsidium. Der für das Mitglied zuständige Vereinsvorsitzende oder Koordinator sollte vor der Entscheidung dazu gehört werden und über die Entscheidung zur Ehrung schriftlich benachrichtigt werden.
- c) Anträge für die bei der Delegiertenversammlung, bzw. beim Hauptausschuss, zu verleihenden Ehrungen müssen spätestens bis zum 31. Januar des Jahres in dem die Versammlung stattfindet in der SRB Geschäftsstelle vorliegen.

5. Zeitabstand zwischen Ehrungen

Der Zeitabstand zwischen zwei Ehrungen mit der Ehrennadel soll mindestens fünf Jahre betragen. Die Ehrung soll in einem zeitnahen Zusammenhang mit dem Ehrungsgrund bzw. der zu ehrenden Tätigkeit stehen.

§ 3 Ehrenmitglieder

1. SRB-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiete des Radsports erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des SRB ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung als Ehrenmitglied kann nur durch das Präsidium bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des SRB aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§ 4 Ehrenpräsidenten

1. Ausgeschiedene Präsidenten des SRB, in Ausnahmefällen auch Vizepräsidenten, können aufgrund ihrer besonders verdienstvollen, langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten auf Antrag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten des SRB ernannt werden.
2. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur durch die Delegiertenversammlung bei besonders schweren Verstößen gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen und Ordnungen sowie bei besonders schweren Verstößen gegen die Interessen des SRB aberkannt werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten wird mit einer besonderen Urkunde belegt.

§5 Ehrennadeln

Stufe 1: Ehrennadel in Silber (SRB)

- a) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für langjährige, erfolgreiche Mitarbeit in Vereins- und Landesverbandsvorstand in der SRB-Delegiertenversammlung oder im SRB Hauptausschuss verliehen werden.
- b) Die Ehrennadel in Silber kann an Mitglieder für besondere sportliche Erfolge in der SRB-Delegiertenversammlung oder im SRB Hauptausschuss verliehen werden.
- c) Die Ehrennadel in Silber kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im SRB sind, sich aber um den Radsport verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

Stufe 2: Ehrennadel in Gold (SRB)

- a) Die Ehrennadel in Gold ist eine besondere Ehrung, die der SRB zu vergeben hat. Sie kann daher nur aus besonderen Anlässen an äußerst verdiente Mitglieder verliehen werden.
- b) Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern mit der Ehrennadel in Gold ist die erfolgte Ehrung mit der Ehrennadel in Silber.
- c) Die Ehrennadel in Gold kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im SRB sind, sich aber um den Radsport außerordentlich verdient gemacht haben. Eine entsprechende Begründung für die Ehrung ist erforderlich.

Ehrennadeln des BDR für besondere Verdienste

- a) Anträge für die bei der BHV zu verleihenden Ehrennadeln müssen bis zum 31. Januar des Jahres in dem die BHV stattfindet in der SRB Geschäftsstelle vorliegen.
- b) Anträge für die Verleihung von Ehrungen des BDR sind von Mitgliedern, Vereinen, oder dem Landesverband auf den offiziellen Antragsformularen (Anhang 2+3) über die Geschäftsstelle des SRB an die Geschäftsstelle des BDR zu senden.
- c) Die LV ist verpflichtet, alle ihnen zugeleiteten Anträge sorgfältig zu prüfen, mit einer Stellungnahme zu versehen und unverzüglich an die BDR Geschäftsstelle weiterzuleiten.

§ 6 Vereinsjubiläen

Für besondere Jubiläen von Mitgliedsvereinen oder Radsportabteilungen werden Ehrenplaketten für 25 Jahre vergeben.

Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung von 1990 wurde überarbeitet und vom Präsidium in der Sitzung vom 09.01.2019 beschlossen.

Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.

Jörg Aumann
Präsident

Günther Eisenbach
Stellvertretender Präsident

Stefan Chadzelek
Vizepräsident Wirtschaft + Finanzen

Wirtschaft und Finanzen